

**Allgemeine Bestimmungen der Stadt Freiberg a.N. über die
Stellplatzablösung vom 19.03.1991 mit Änderung vom 22.11.1994**

§ 1

Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbetrag

1. In den in den Anlagen 1 bis 4 abgegrenzten Ortskernen und dem Ortszentrum ist je Stellplatz, der abgelöst wird, ein Betrag von
10.225.-- €
2. im übrigen bebauten Stadtgebiet ist je Stellplatz, der abgelöst wird, ein Betrag von
6.136.-- €
zu bezahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (13) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

71691 Freiberg a.N., 27.06.2001 gez.: Maier-Geißer (Bürgermeister)